

Elterntierschutz gilt auch beim Raubwild!

Die meisten Jagdgesetze sehen mittlerweile Schonzeiten für Raubwild vor. Wo dies nicht der Fall ist, gilt das Gebot, Elterntiere während der Zeit der Jungenaufzucht zu schonen. Doch wie lang ist dieser Zeitraum eigentlich anzusetzen?

Jäger sind aus verschiedenen Gründen gezwungen, ihr Handeln ständig zu hinterfragen. Dabei übernimmt unter anderem die Frage nach der Tierethik eine zentrale Rolle. Denn Jagd ist aus ethischer Sicht nur dann legitim, wenn sie den bestehenden ethischen

Von Konstantin Börner

Normen und Anforderungen gerecht wird. Eine erste Säule bildet dabei die Entkommens-Chance. Jagd ist ethisch nur dann gerechtfertigt, wenn das zu bejagende Stück eine Chance hat, dem Jäger zu entgehen.

Als Zweites ist die tierschutzgerechte Tötung zu nennen. Der Jäger muss alles dafür tun, um die Schmerzen des zu erlegenden Stückes so gering wie möglich zu halten bzw. gänzlich zu vermei-

den. In diesem Zusammenhang sei wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass etwaigen Forderungen nach einer Jagd, die sich am Vorbild natürlicher Räuber orientiert, eine klare Absage zu erteilen ist. Tierische Prädatoren töten nicht tierschutzgerecht. Der dritte Aspekt ist der Muttertierschutz. Jagd ist dann (und nur dann) zu rechtfertigen, wenn sie Elterntiere, die zur Aufzucht von Jungtieren erforderlich sind, unter bedingungslosen Schutz stellt.

Rechtliche Vorgaben

Gerade bezüglich unseres Raubwildes herrschen in der Jägerschaft jedoch gewisse Unsicherheiten. Denn während diese Arten in vielen Bundesländern gar keine Schonzeit haben, heißt es beispielsweise in der Steiermark, dass Elterntiere, die zur Aufzucht von

Jungtieren benötigt werden, unter Schutz gestellt sind. Demnach ist es verboten, bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere zu bejagen beziehungsweise zu erlegen. Beim Nachbarn Deutschland kann übrigens

die vorsätzliche Erlegung eines solchen Elterntiers mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe belegt werden. Handelt der Täter fahrlässig, droht eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen. Doch auch

in Deutschland bleibt der Gesetzgeber bei vielen Arten eine präzise Aussage schuldig, wie lange die Aufzuchtzeit im Einzelnen andauert. Dies führt zu dem Konflikt, dass Muttertiere teilweise bejagt werden, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt noch säugen. Für den Jäger ergibt sich daraus die Konsequenz, dass es im Falle einer Fehlentscheidung rechtliche Folgen nach sich ziehen kann. So wurden in der Vergangenheit Jäger rechtskräftig verurteilt, weil sie Elterntiere (trotz Jagdzeit) entnahmen, deren Jungtiere zum Zeitpunkt der Erlegung nach Auffassung des Gerichts in nicht ausreichendem Maß selbstständig waren. Da sich bezüglich der Selbstständigkeit der Jungtiere artenabhängige Unterschiede finden lassen, müssen die Anforderungen von Wildart zu Wildart beurteilt werden.

Frühreifer Fuchs

Der Rotfuchs hat in den meisten Bundesländern eine ganzjährige Jagdzeit. Gleichzeitig sollen zur Aufzucht von Jungtieren notwendige Elterntiere aber nicht erlegt werden. Insbesondere wenig erfahrene Jäger können dabei zu folgenschweren Fehleinschätzungen kommen. Auch ich habe in meiner Jagdausbildung gelernt, dass ein Altfuchs ab Juni erlegt werden kann. >>>

In Deutschland kann die vorsätzliche Erlegung eines zur Jungenaufzucht notwendigen Elterntiers mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe belegt werden.



FOTO: K. VOLKMAR



Väterliche Fürsorge

Bis heute wird in Jägerkreisen sehr intensiv darüber diskutiert, ob sich beim Fuchs der Rüde an der Aufzucht beteiligt. In der Vergangenheit wurde der Bedeutung des Rüden in diesem Zusammenhang nicht ausreichend Rechnung getragen, weil man annahm, dass er sich nicht an der Versorgung der neuen Fuchsgeneration beteiligen würde. Teilweise wird aus diesem Grund bis heute lediglich die Fähe unter Schutz gestellt. Ausdrücklich sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen

die Mithilfe des Rüden zweifelsfrei belegen. Natürlich hat die Fähe eine größere Bedeutung bei der Aufzucht der Welpen, aber sicher ist auch, dass die Jungfüchse sich schlechter entwickeln und ein erhöhtes Sterberisiko aufweisen, wenn der Rüde fehlt. Die elterlichen Dienste des Rüden gehen sogar soweit, dass er sich im Falle des Verlustes der Fähe allein um die Welpen kümmert. Je nachdem, wie groß die Jungfüchse zu diesem Zeitpunkt sind, wird es ihm auch gelingen, den Wurf durchzubringen.

Biologisch sinnvoller Jagdzeitbeginn beim Raubwild

Gemäß den biologischen Unterschieden der verschiedenen Arten werden Jungtiere zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahreskreis selbstständig. Damit sind aus fachlicher Sicht auch entsprechend angepasste Jagdzeiten für die Elterntiere anzusetzen.



Fuchs

Paarungszeit: Jänner/Februar
Tragzeit: 53 Tage
Wurfzeitpunkt: März/April
Verlassen des Baus/Wurfhöhle: nach vier Wochen
Säugedauer: etwa drei Monate
Selbstständigkeit: nach sechs Monaten
Biologisch sinnvoller Jagdzeitbeginn: 1. August



Dachs

Paarungszeit: August (von April bis Oktober möglich)
Tragzeit: sieben bis acht Monate (aufgrund der Diapause)
Wurfzeitpunkt: Ende Februar/Anfang März
Verlassen des Baus/Wurfhöhle: zehn Wochen
Säugedauer: etwa vier Monate
Selbstständigkeit: sechs bis sieben Monate
Biologisch sinnvoller Jagdzeitbeginn: 1. September



Steinmarder

Paarungszeit: Juli/August
Tragzeit: etwa acht Monate
Wurfzeitpunkt: April/Mai
Verlassen des Baus/Wurfhöhle: mit etwa fünf bis sechs Wochen
Säugezeit: etwa acht Wochen
Selbstständigkeit: fünf bis sechs Monate
Biologisch sinnvoller Jagdzeitbeginn: 1. September



Waschbär

Paarungszeit: Februar
Tragzeit: 63 bis 65 Tage (max. 70)
Wurfzeitpunkt: April/Mai
Verlassen der Wurfhöhle: mit acht Wochen
Säugedauer: etwa vier Monate
Selbstständigkeit: sechs bis sieben Monate
Biologisch sinnvoller Jagdzeitbeginn: 1. September



Marderhund

Paarungszeit: Februar/März
Tragzeit: 59 bis 70 Tage
Wurfzeitpunkt: April/Mai
Verlassen des Baus/Wurfhöhle: mit etwa vier Wochen
Säugezeit: etwa zwei Monate
Selbstständigkeit: etwa sechs Monate
Biologisch sinnvoller Jagdzeitbeginn: 1. August

Dies ist jedoch falsch. Denn kommt ein Geheck erst in der zweiten Aprilhälfte zur Welt, werden die Jungfüchse noch bis in den Juni gesäugt. Zudem gilt für Jungfüchse trotz ihrer schnellen Entwicklung, dass sie auch noch einige Zeit über die Säugeperiode hinaus auf ihre Eltern angewiesen sind. Nur weil ein Jungfuchs in dieser Zeit allein unterwegs ist, darf dies nicht grundsätzlich als Zeichen seiner Selbstständigkeit interpretiert werden. Doch ab wann können Altfüchse mit gutem Gewissen bejagt werden? Aus wildbiologischer Sicht wäre es sinnvoll, sich den 1. August als Stichtag für die Bejagung adulter Füchse aufzuerlegen. Bis dahin sollten ausschließlich Jungfüchse gejagt werden.

Sonderfall Dachs

Da beim Dachs bezüglich seiner Reproduktionsbiologie einige Besonderheiten bestehen, sei an dieser Stelle etwas genauer darauf eingegangen. Bei Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass sich Dachse praktisch das ganze Jahr hinweg über fortpflanzen. Die Forscher fanden zu jeder Jahreszeit sogenannte Blastozysten (Zwischenstadium zwischen befruchteter Eizelle und Embryo). Das bedeutet, dass die Fähen zu verschiedenen Zeitpunkten im Jahr erfolgreich gedeckt worden sind. Ein Phänomen, welches als Überschwängerung oder Superfekundation bekannt ist. Die Blastozysten legen danach eine Keimruhe ein und nisten sich erst im Jänner in die Gebärmutter ein. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Embryonen sich gleichzeitig entwickeln und zur Geburt auch die gleiche Größe haben, obwohl sie unterschiedlich alt sind. Die meisten Dachse kommen Ende Februar bis Anfang März auf die Welt. Etwa vier Wochen dauert es, bis sich die Augen öffnen, etwa zehn, bis sie zum ersten Mal vor den Bau gehen. Ab Juni beginnen die Tiere raubmündig zu werden. Sie haben dabei eine sehr hohe Bindung an den Familienverband. Erst im Folgejahr wandern sie ab. Vergleicht man die Jugendentwicklung des Dachses beispielsweise mit der von Füchsen, so stellt sie sich verzögert dar.

Doch ab wann kann mit gutem Gewissen auf Altdachse gejagt werden, ohne dass die Gefahr besteht, unselbstständig



FOTO: M. BREUER

Auch die Fähe hebt das Bein

Unabhängig von der Unterstützung der Fähe bei der Jungenaufzucht ist die Jagd auf den Fuchsrüden auch deshalb kritisch zu sehen, weil die Verwechslungsgefahr beider Geschlechter relativ hoch ist. Besonders die Tatsache, dass auch Fähen gelegentlich das Bein heben, kann schnell zu Verwechslungen führen. Beim Marderhund und Dachs beteiligt sich der Rüde übrigens ebenfalls an der Welpenaufzucht. Dagegen ist beim Waschbär die Fähe allein für die Jungenaufzucht verantwortlich.

dige Jungtiere zurückzulassen? Für das Überleben notwendig ist die Fähe in den ersten vier Lebensmonaten, denn so lange dauert die Säugezeit. Geht man davon aus, dass auch in den darauffolgenden Wochen wichtige Erfahrungen gemacht werden, die das Vorhandensein von Elterntieren voraussetzen, ergibt sich ein Gesamtzeitraum von etwa einem halben Jahr. Bei einem mittleren Geburtstermin, der für den ersten März anzunehmen ist, ergibt sich als Stichtag für den Beginn der Bejagung der 1. September. Auch wenn der Jagdkalender es anders darstellt, ist dies aus Gründen des Elterntierschutzes geboten.

Resümee

Berücksichtigen Sie bei Ihren Abschussentscheidungen im Hinblick auf den Muttertierschutz die gesamte notwendige Aufzuchtzeit. Hier muss neben der Phase, in der ein Überleben unmöglich ist, auch die Zeit berücksichtigt werden, in der noch wichtige Erfahrungen von den Elterntieren übernommen werden. Insbesondere durch soziales Lernen werden dann noch wichtige Verhaltensweisen erlernt, auch wenn keine direkte Milchabhängigkeit mehr besteht.

Werden Elterntiere dennoch erlegt, kann dies nicht nur für den zurückgebliebenen Nachwuchs Konsequenzen nach sich ziehen. Ein solcher Abschuss kann nämlich auch als Verstoß gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit gewertet werden, mit entsprechenden rechtlichen Folgen. In Deutschland verurteilte das Landgericht Schweinfurth einen Jäger zu einer Geldstrafe von 55 Tagessätzen zu je 30 Euro, nachdem er im November während einer Drückjagd zwei führende Alttiere erlegt hatte, die mit ihren Kälbern auf ihn zugewechselt waren.

Losgelöst davon und unabhängig etwaiger rechtlicher Konsequenzen, stellt der Elterntierschutz eine unverrückbare Säule unserer jagdethischen Grundsätze und Verantwortung dar. Jäger waren die ersten Menschen, die Tiere als Mitgeschöpfe aufgefasst haben. Mit der „Weidgerechtigkeit“ existiert daher seit jeher ein Verhaltenskodex, der den Schutz des Tieres in den Vordergrund stellt. Sie ist demnach gewissermaßen als ein erstes Tierschutzgesetz aufzufassen. Diesen dürfen wir auch in Zeiten erhöhter Anforderungen an Jagd und Jäger nicht aus den Augen verlieren.



FOTO: R. REINER

Rückzugsorte wegen Klimawandel dringend nötig

Infolge des Klimawandels wird der Lebensraum kälteliebender Arten im Alpenraum stark beeinträchtigt. Regionen, die den Tieren auch bei steigenden Temperaturen geeignete Lebensbedingungen bieten, sollten daher vor menschlicher Nutzung verschont bleiben.

Ein Forscherteam von internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern untersuchte das Fortbestehen von Alpenschneehuhn, Bergpieper, Alpenbraunelle und Schneesperling in den Alpen unter einem sich ändernden Klima. Diese Vogelarten sind an die harschen Umweltverhältnisse in alpinen und hochalpinen Lagen angepasst und reagieren besonders sensibel auf den Klimawandel. Den Modellierungen zufolge werden die Lebensräume des an extreme Kälte angepassten Alpenschneehuhns am stärksten abnehmen. Bis zum Jahr 2050 wird mit einem Rückgang an geeigneten Flächen von bis zu 59 Prozent gerechnet. Das heutige Verbreitungsgebiet von Alpenbraunelle und Schneesperling wird laut den Prognosen um 20 bis 40 Prozent schrumpfen. Weniger dramatisch fällt dagegen die Einschätzung für den Bergpieper aus, für den nur geringe Veränderungen zu erwarten sind. Für Alpenschneehuhn, Alpenbraunelle und Schneesperling bleiben nach den Berechnungen rund 15.000 Quadratkilometer an sehr gut geeigneten Flächen erhalten, von denen sich 44 Prozent innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten befinden. In den noch nicht geschützten Gebieten sollte nach Ansicht der Forscher die Degradierung des Habitats durch menschliche Aktivitäten verhindert werden, um die Rückzugsgebiete der hochalpinen Arten nicht zusätzlich zu bedrohen.



FOTO: ADOBE STOCK/MAURIZIO LOI

Nutztiere konkurrieren mit Muffelwild

Wo frei laufende Nutztiere und Wildtiere aufeinandertreffen, kommt es häufig zu Konfliktsituationen. Nutztiere können wild lebende Pflanzenfresser durch direkte Nahrungskonkurrenz oder durch verhaltensbedingte Störungen beeinträchtigen.

Ob und wie sehr sich die Anwesenheit von Nutztieren auf die Habitatwahl von Muffelwild auswirkt, wurde kürzlich auf Sardinien untersucht – hier steht die Art unter strengem Schutz. In zwei aufeinanderfolgenden Jahren wurden räumliche Daten von Muffelwild und Weidevieh (Kühe, Schafe, Ziegen, Pferde und Esel) gesammelt und analysiert. Die Wildschafe bevorzugten dabei deutlich und signifikant natürliches Grasland, wobei die Präferenz mit steigender Nahrungsqualität zunahm. In weiterer Folge konnten die Forscher nachweisen, dass die Anwesenheit von

Nutztieren zur Verdrängung von Muffelwild von solchen bevorzugten Äsungsplätzen führte. Der Effekt nahm mit sinkender Distanz zu: Die Selektion von Weideflächen durch Muffelwild nahm deutlich ab, wenn der Abstand zwischen Weidevieh und Mufflons weniger als 650 m betrug. Die Anwesenheit von Vieh in unmittelbarer Nähe verdrängte die Mufflons in suboptimale Lebensräume, was sich negativ auf die Populationsdynamik dieser Art auswirken kann: In der rauen mediterranen Umgebung weisen Muffelschafe bereits jetzt eine sehr niedrige Reproduktionsrate auf.